

Grenzgang 2009



Festschrift

Grenzgang Gopfelden 2009



**Historischer Festzug
Brauchtum und Handwerk**

**- Festschrift -
25. Juni bis 29 Juni 2009**

Festschrift Grenzgang Goßfelden 2009

Historischer Festzug

Brauchtum und Handwerk



Hrsg. vom Grenzgangverein Goßfelden e.V.

Festschriftausschuss:

Gisela Görmar, Karl-Heinz Görmar, Dr. Joachim Hengstl,
Johannes Katzer, Heike Schmidt, Heiko Schmidt, Anneliese
Witzel

Gerichtsbarkeit - Galgen und Frau am Schandpfahl

Ein steinerner Tisch, zwei Steinbänke und die Gerichtslinde im Dorfkern des alten Goßfelden zeugen von der Gerichtsbarkeit des Deutschen Ordens. Die Hälfte der Gerichtsbarkeit erlangte der Orden 1273 käuflich vom Kloster Altenberg, die andere Hälfte wohl durch Heinrich von Goßfelden 1282. Der Orden durfte damit in Goßfelden bis zum Ende seiner Herrschaft 1809 die Hohe und die Niedere Gerichtsbarkeit, Stock und Galgen ausüben.

Der Hohen Gerichtsbarkeit unterlagen strafrechtlich Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung bedroht waren, zivilrechtlich Klagen um die Freiheit der Person und um Grundeigentum.

Die Niedere Gerichtsbarkeit urteilte strafrechtlich über Vergehen, die mit geringeren Strafen wie Geldbußen bewehrt waren, und zivilrechtlich über Streitigkeiten um Geldschulden und bewegliche Sachen.

Der Orden war für beides zuständig und dieses Recht wurde ihm mehrfach vom Kaiser bestätigt, so von Kaiser Maximilian in 1494. „Galgen und Stock“ standen für die jeweilige Strafvollstreckung: Der „Stock“ diente zum Anprangern, er stand an der Grenze zu Wetter und war gleichzeitig Grenzstein. Unter dem Galgen wurde beispielsweise 1668 ein Müller wegen Brandstiftung und Ehebruch enthauptet, und das letzte Rügegericht, also ein Akt der Niederen Gerichtsbarkeit, ist für 1807 belegt. Derart einfach und konfliktfrei vollzog sich die Gerichtsbarkeit im Deutschordensgebiet Goßfelden freilich im Rahmen der Hohen Politik nicht.

Goßfelden südlich der Lahn war von hessischem Gebiet umgeben, und die Machtverhältnisse bedingten, dass der Deutsche Orden dank seiner Entwicklung im hessischen Raum zwischen den Interessen des Erzbistums Mainz und denen der hessischen Landgrafen stand.

Zu einer eigenständigen Politik fehlten dem Orden die Möglichkeiten. Er musste einen Verbündeten suchen. Seine Entwicklung und Geschichte wiesen ihn an die Seite der Landgrafen. Unter den gegebenen Umständen musste sich diese Anlehnung freilich allmählich in Unterordnung wandeln, und die hessischen Landgrafen taten das Ihre dazu, das zu fördern. Die Gerichtsbarkeit blieb von diesen Gegebenheiten und Entwicklungen nicht unberührt. Zum einen greifen hessische Beamte immer wieder in die Stellung des Ordens; zum anderen begibt sich der Orden allmählich seiner Rechte: Der Schultheiß von Wetter wie der von Marburg beansprucht Zuständigkeiten, und das spiegelt sich in mannigfachen, überlieferten Auseinandersetzungen.

1577 wehrt sich der Orden immerhin gegen die Beeinträchtigung seiner Hochgerichtsbarkeit durch den Marburger Schultheißen ebenso wie 1581 gegen den Versuch, ihm die Zuständigkeit für die Appellation (=Berufung) gegen Urteile des Ordensschultheißen zu entziehen. Und doch wird das Gericht Goßfelden ab dem Ende des Mittelalters dem hessischen Amte Marburg zugerechnet.

Bereits 1449 erfragt das Deutschordensgericht Goßfelden Rechts-hilfe beim hessischen Obergericht, und 1680 verzichtet der Orden auf die Appellation von Streitsachen von über 20 Gulden Wert sowie auf die geistliche Gerichtsbarkeit.

1755 führen hessische Beamte die Landvisitation in Goßfelden durch, immerhin unter Protest. Die Entwicklung zum hessischen Territorialstaat der Neuzeit vermochte der Orden eben nicht zu hindern. Aber nicht einmal sein Verhältnis zum Dorf Goßfelden selbst verlief unbeschwert: Das Dorf beanspruchte Gerichtsbußen und Zapfengeld, welche aber 1502 ein Schiedsspruch dem Orden zusprach.

Gerichtsbarkeit hat es natürlich schon vor der Herrschaft des Ordens in Goßfelden gegeben, sonst hätten weder Hartrad von Goßfelden noch das Kloster Altenberg dem Orden entsprechende Rechte übertragen können. Das Kloster muss seinen Anteil zudem

bereits früher von einem Stifter erhalten haben, vermutlich von einem Familienmitglied der Herren von Goßfelden.

Gerichtsbarkeit in Goßfelden reicht also weit über die schriftlichen Zeugnisse hinaus zurück. Nicht einmal die erstmalige schriftliche Erwähnung Goßfeldens markiert tatsächlich den Beginn. Der Ort ist erstmals in einer Urkunde des Jahres 850 erwähnt. Da geht es um die Übertragung von Liegenschaft an das Kloster Fulda, und das setzt voraus, dass die Gemarkung Goßfelden bereits zuvor besiedelt und in abgegrenzte Liegenschaften aufgeteilt gewesen ist. Diese Besiedlung liegt in der Geschichte der Region begründet.

Der Grenzbezug folgt südlich der Lahn einer als „alte Weinstraße“ bezeichneten Strecke. Die Weinstraße ist eine alte Handelsstraße. Ihr Name hat nichts mit „Wein“ zu tun, sondern entspringt einer mundartlichen Form für „Wagenstraße“ und geht auf das gleiche Ur-Wort zurück, welches dem lateinischen vehi „tragen, fahren, bringen, führen, ziehen“ und vielen heute ganz vertrauten Begriffen zugrunde liegt. Auch das Mittelalter (und selbstverständlich die Zeit davor ebenfalls) kannte schon ein Straßennetz. Die Weinstraße führte von Frankfurt-Höchst auf unterschiedlichen Routen über Hildesheim nach Bremen beziehungsweise Lübeck. Dabei berührte sie Marburg, Goßfelden und Wetter. In Goßfelden war die Lahn zu queren und in Wetter die Wetschaft.

Wenn derart wichtige Verbindungen Hindernisse überwinden müssen, bietet das Anlass für die Ansiedlung von Menschen, und damit sind Siedlungen entstanden. Eine von ihnen ist Goßfelden gewesen. Die Namen frühmittelalterlicher Ortschaften deuten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung hin. Die Endung -felden deutet auf eine Besiedlung zwischen dem 6. bis 11. Jahrh., ist neben Goßfelden im hiesigen Raum aber nur noch für die nicht weiter bekannte Wüstung Bringsfelden belegt. Der Entstehungszeitraum von Goßfelden lässt sich dennoch weiter einengen. Jene Schenkungsurkunde des Jahres 850 verringert den Spielraum nämlich auf wenigstens um 800, will man einen entwickelten und schenkungswürdigen Grundbesitz voraussetzen.

Das Siedlungsgebiet der Hessen war wohl im frühen 6. Jahrh. Unterfränkische Herrschaft geraten, und jene Urkunde bezeichnet Goßfelden als in der „Provinz Hessen“ gelegene „Mark“. Solche Marken waren regionale Territorien, welche die fränkische Reichsgewalt zu fiskalischen, militärischen und kolonisatorischen Zwecken geschaffen hatte. Da Caldern um 800 zur Mark Michelbach gehörte, und die in der Urkunde verschenkte Liegenschaft wohl zwischen Ober- und Unterrospe lag, es aber auch eine Mark Wetter gab, kann die Mark Goßfelden nach Westen und Norden nicht allzu weit über die Grenzen der bis 1971 bestehenden Gemeinde Goßfelden hinausgereicht haben, wohl aber nach Nordosten. Zur Ausdehnung in die übrigen Himmelsrichtungen ist nichts bekannt. Als namengebender Ort hat Goßfelden zweifellos die zentrale Funktion in der gleichnamigen Mark besessen. Diese mag sich daher vor allem in nordöstlicher-südwestlicher Richtung erstreckt haben, den Verlauf der auch militärisch wichtigen Weinstraße sichernd. Vielleicht umfasste die Mark sogar die Burg Weißenstein bei Wehrda. Bereits jene Urkunde von 850 zeigt, dass private Grundherrn an der Erschließung des Landes teilhatten - sonst hätte nicht solch ein Herr dem Kloster Fulda Land stiften können. Das wiederum lässt annehmen, dass die Entstehung von Goßfelden in einem größeren Zusammenhang gesehen werden muss und dass Goßfelden dabei als namengebendes Zentrum einer Mark eine besondere Funktion gehabt hat.

Goßfelden südlich der Lahn besteht aus zwei Bebauungskomplexen. Den einen bildet die Kirche mit dem ummauerten Kirchhof und angeschlossenen Gebäudegruppen. Sie liegen am Ende eines zum Lahntal nördlich steil abfallenden Feldrückens. Den anderen Komplex bilden die diesem Geländeabfall nordwestlich bis nordöstlich vorgelagerten Gebäude. Hier unten und nahe der Lahn finden sich auch Gerichtstisch, -bänke und -linde. Der Geländeabbruch mit dem geringfügigen Uferland lässt annehmen, dass der ursprüngliche Siedlungsbereich seit vordenklicher Zeit nicht weiter nach Norden gereicht hat. Jenseits der Lahn aber hat

sich eine weite, freilich hochwassergefährdete Schwemmlandfläche zur Bewirtschaftung angeboten, und der „Kalte Bach“, das kleine Tal östlich jenes Feldrückens, in dem heute die Landstraße Wetter-Marburg läuft, hat schon damals dem Weg über die Lahn Raum gegeben. Im Rahmen von kolonisatorischen Maßnahmen in diesem Raum hat sich Goßfelden als Vorort einer Mark mithin geografisch wie geländemäßig angeboten. Der Begriff „Mark“ bezeichnet freilich nur etwas „Markiertes“ — wie Silber (daraus z.B. später „D-Mark“) oder Grenzbezirk (daraus z.B. später „Mark Brandenburg“). Welche Rolle die „Mark Goßfelden“ genau gespielt hat, bleibt vorläufig also ungewiss. Sicher ist, dass Goßfelden seinerzeit zum Hessengau gehört hat. Die Lage des Ortes lässt für möglich halten, dass zunächst der in der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. tobende Kampf zwischen Franken und Sachsen — genauer: die Lage an einer Aufmarschstraße — zum Bau eines befestigten Postens im Bereich der heutigen Kirche geführt hat, dem dann ein weiterer Ausbau und die Kolonisierung von Land gefolgt sind.

Zur Gerichtsbarkeit der Zeit vor 1200 darf man folglich nach dem Muster anderwärtiger Gegebenheiten im Frankenreich annehmen, dass für Goßfelden ein landesherrliches Gericht, zeitweise wohl ein Schöffengericht und in letzter Instanz wohl das Königsgericht zuständig waren. Zweifellos haben jene Grundherren sehr bald begonnen, sich ihre Rechte verbriefen zu lassen. Dazu hat offenbar auch die Gerichtsherrschaft gehört, sonst hätten weder das Kloster Altenberg dank eines unbekanntem Stifters noch Heinrich von Goßfelden das Recht dazu übertragen können. Kleine Gerichtsbezirke unterschiedlicher Herrschaftsträger sind hingegen aus dem Raum um Goßfelden bekannt. Es gibt aber auch landgräfliche Gerichte in Caldern und Wehrda. Dennoch haben es die Verhältnisse offenbar lokalen Grundbesitzern erlaubt, sich Gerichtsrechte zu sichern. Mehr lässt sich im Augenblick nicht ermitteln. Jene Urkunde von 850 lässt allerdings über die (unbewiesene) Gleichsetzung der Siedlung „Tissenbach“ mit dem Flurnamen „Kissenbach“ bei Cölbe für diese Zeit an (vorübergehende) Beziehungen von Goßfelden zu Cölbe dermaßen denken, dass Goßfelden wie eben Cölbe

dem Gericht Schönstadt angehörten.

Die Nachrichten zu einer Burg im Raume Goßfeldens helfen nicht weiter. Eine Burg am Ort wird erstmals 1235 erwähnt, und die Herren von Goßfelden werden als Erbauer genannt. 1309 starb die Familie mit Hartrad von Goßfelden aus, und die ihr nach den Stiftungen an den Deutschen Orden verbliebenen Liegenschaften gingen in andere Hände über. Schon der Lage nach kann es sich bei der Burg nur um ein Festes Haus oder um eine Kleinburg gehandelt haben. Indizien deuten darauf hin, dass die Burg nördlich der die Grenze bildenden Lahn gelegen hat. Die „Burggasse“ liegt nördlich des heutigen Laufs der Lahn. Der Fluss hat seinen Lauf zweifellos immer wieder verändert, und die markante, mittelalterlich wirkende und den Flusslauf scheinbar zweifelsfrei markierende Lahnbrücke ist erst 1802 erbaut worden. Damals gefundene Reste wie die Geländebeziehungen lassen aber annehmen, dass die Lahn in geschichtlicher Zeit stets nahe des Geländeabbruchs nördlich der Kirche geflossen ist und das Gebiet der Burggasse folglich stets nördlich der Lahn gelegen hat. Sicher ist, dass die einst als „Freier Hof“ bezeichnete Örtlichkeit noch um 1683 den Namen „die Burg“ trug und sich nördlich der Lahn, also im „Wetteramt“ befunden hat. Entscheidend ist die Nachricht, dass der Landgraf von Hessen im Jahre 1443 jemanden mit dem „Freien Hof“ belehnte - der Hof lag also auf hessischem Gebiet, und jene Burg gehörte daher nie zum Ordensbesitz. Für das südlich der Lahn gelegene Goßfelden ist die Existenz einer Burg nicht nachweisbar. Zur Frage der Gerichtsbarkeit ergibt sich aus all dem nichts.